

lichen Zuständen verschiedener Zeiten. In den späteren Besiegelungen handeln geistliche Würdenträger doch nur als Reichsfürsten, als Inhaber weltlicher Gewalt. In der Stavermer Urkunde ist der Erzbischof als Vertreter der Kirche thätig, wie er denn seinen Befehl unmittelbar an die sacerdotes des zu seiner Provinz gehörigen Frieslands richtet. Die Analogien zu dieser Urkunde sind daher in Zeiten zu suchen, in denen die kirchliche Strafgewalt in den Dienst der weltlichen Interessen gestellt wurde. Und dies ist gerade der Fall in der Zeit des Gottesfriedens. Deshalb bietet auch die Landfriedensurkunde von 1103 ein passendes Gegenstück. Es wird berichtet: *‘Heinricus imperator Moguntiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt’*. Dann wird von dem Schwur, aber nicht von der Unterschrift der weltlichen Fürsten erzählt. Das nicht erhaltene Eschatokoll der Friedensurkunde muss dem Stavermer Privileg entsprochen haben.

Dafür nun, dass die kirchliche Sanction neben der weltlichen erfordert wurde, bieten sich neben der allgemeinen Zeitrichtung noch besondere Erklärungsgründe. Einmal handelt es sich in dem Privileg auch um die Bestätigung des Sendrechts, welche die Kompetenz des Kaisers überschreiten musste. Andererseits war gerade in jenen Jahren die kaiserliche Autorität in Friesland gelockert, wie unter anderem der für das Jahr 1114 geplante und im Jahre 1123 ausgeführte Heereszug Kaiser Heinrichs gegen Friesland beweist. Endlich waren die Grafenrechte von Stavern längere Zeit hindurch in den Händen des Bisthums Utrecht. Es konnte daher den Bürgern die Autorität ihres Erzbischofs gegen ihren Bischof willkommen sein.

3. Das Jahr 1118 lässt sich allerdings gegenüber den politischen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten. Aber angesichts des Umstandes, dass uns nur Copien erhalten sind, ist die Annahme einer Fälschung nicht so naheliegend, als die eines Schreibfehlers oder einer Corruption des Originals. Für die letztere Möglichkeit kommt auch in Betracht, dass die nähere Bezeichnung des Tages fehlt, was weder bei einem Original, noch bei einer Fälschung anzunehmen sein würde. Waitz vermuthet als ursprüngliche Zahl 1108, weil in diesem Jahre Heinrich und der Erzbischof nachweisbar gleichzeitig in Mainz waren. Indessen damals war Heinrich noch nicht Kaiser. Deshalb möchte ich eher annehmen, dass XVIII verlesen ist aus XXIII. Im Jahre 1123 hielt sich der Kaiser längere Zeit in den mittelrheinischen Gegenden auf und unternahm darauf im Sommer einen Kriegszug gegen Friesland¹.

1) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit B. III, S. 972.